

4113-05020-250 WM A – 6. PÄ

Bekanntgabe der Feststellung nach § 5 Abs. 2 UVPG zum Nichtbestehen der UVP-Pflicht für die 6. Planänderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.05.2019 – Az.: P213-05020-10 WM A – für den Bau des Teilabschnitts A der kombinierten 380-kV-Höchstspannungsfrei- und -erdkabelleitung Wahle-Mecklar zwischen den Umspannwerken Wahle und Lamspringe; Aufweitung Schutzstreifen Erdkabel (HDD9)

I. Sachverhalt

Die Tennet TSO GmbH (im Folgenden: Vorhabensträgerin) hat für das o. g. Vorhaben bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 – Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (im Folgenden: NLStBV), eine Planänderung in der Form eines Verzichts auf Planfeststellung und Plangenehmigung nach § 43d EnWG i.V.m. § 76 Abs. 2 VwVfG beantragt.

Die Vorhabenträgerin hat auf Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses eine optimierte Bauausführungsplanung erstellt. Hinsichtlich des Verlegeverfahrens für das Erdkabel wurde eine kleinräumige Änderung der technischen Planung vorgenommen. Anstelle der Verlegung im offenen Kabelgraben wurde zur Schonung eines nährstoffreichen Grabens einschließlich dessen Randvegetation eine Unterpressung mittels HD-Bohrung vorgenommen. Diese Bauweise führt zur Aufweitung des Schutzstreifens.

Im Bereich des Kreuzungspunktes Nr. 5 (Trinkwasserleitung DN 500 GGG des Wasserverbandes Peine) im Stadtteil Lesse der kreisfreien Stadt Salzgitter war im Zuge der Bauarbeiten der Erdkabeltrasse diese Trinkwasserleitung im HDD-Verfahren zu unterqueren, statt wie planfestgestellt in offener Bauweise. Daraus folgt zwangsweise eine Aufweitung des benötigten Schutzstreifens auf einer Länge von ca. 120 m. Der aufgeweitete Schutzstreifen befindet sich vollumfänglich innerhalb des planfestgestellten Arbeitsbereiches, sodass grundsätzlich keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen werden.

Vor diesem Hintergrund hat die Vorhabensträgerin bei der Planfeststellungsbehörde eine 6. Planänderung zur Aufweitung des Schutzstreifens im Bereich der HD-Bohrung Nr. 9 beantragt. Hierzu führt die Planfeststellungsbehörde das vorgenannte Verfahren.

Im Rahmen des beantragten Verfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 UVPG geprüft, ob für das beantragte Änderungsvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hierzu hat sie nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UVPG eine UVP-Vorprüfung vorgenommen, weil der Auslösetatbestand des § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UVPG – allein Größen- und Leistungswerte der Änderungen erreicht oder überschritten – nicht erfüllt ist.

Nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UVPG besteht eine UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Nach Absatz 4 der Vorschrift gilt für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben § 7 UVPG entsprechend. Nach § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG besteht die UVP-Pflicht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese allgemeine Vorprüfung wurde, wie § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG es bestimmt, als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt, also anhand

- der Merkmale des Vorhabens, insbesondere seiner Größe und Ausgestaltung,
- des Standorts des Vorhabens, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, sowie bestehender Nutzungen,
- der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, auch hinsichtlich ihrer Art und Schwere sowie ihres Ausmaßes.

Dabei wurden die von der Vorhabensträgerin vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären.

Die dafür maßgeblichen wesentlichen Gründe, § 5 Abs. 2 S. 2 UVPG, werden nachstehend unter II. dargelegt.

II. Vorprüfung der Änderungen im Hinblick auf die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) unter Berücksichtigung von Anlage 3 UVPG

1. Merkmale des Vorhabens

1.1 Die Beschreibung von Größe und Ausgestaltung des Vorhabens ist dem Sachverhalt zu I. zu entnehmen.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Im Umfeld der Änderungsbereiche sind keine zusätzlichen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben/Tätigkeiten bekannt, die erstmals oder auf andere Weise in die Betrachtung einzubeziehen wären.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen

Mit der 6. Planänderung geht keine zusätzliche Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen wie Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt oder Landschaft, kulturelles Erbe/sonstige Sachgüter, Luft und Klima einher.

Es werden keine zusätzlichen Flächen über das planfestgestellte Maß hinaus durch die Planänderung in Anspruch genommen. Es kommt lediglich zu einer Umwidmung von Arbeitsfläche zu Schutzstreifen. Die von der Umwidmung betroffene Fläche wird überwiegend ackerbaulich genutzt und die bestehende Nutzung der Fläche wird nicht eingeschränkt.

Mit dem HDD-Verfahren kann auf eine offene Querung im Vorhabensbereich verzichtet werden, sodass keine Überformung des Bodens stattfindet. Im Umfeld des Schutzstreifens ist der Boden vorwiegend mit Pseudogley-Parabraunerde ausgebildet. Der Bereich zeichnet sich durch eine sehr hohe potenzielle Verdichtungsempfindlichkeit bei gleichzeitig sehr hoher Bodenfruchtbarkeit aus. Er ist dort aufgrund seiner Fruchtbarkeit als „Boden besonderer Bedeutung“ eingestuft.

Die planfestgestellte Querung eines Grabens in offener Bauweise wird durch die Planänderung vermieden.

Das Änderungsvorhaben wird unterirdisch umgesetzt und betrifft keine landschaftsprägenden Gehölze.

Bei kontinuierlicher Umsetzung der planfestgestellten Maßnahmen ist im Rahmen der vorgesehenen Planung nicht mit Beeinträchtigungen von Tieren zu rechnen, da die ackerbauliche Nutzung und die wenig wertgebenden Biotope Artenschutzfachlich kaum relevant sind. Ferner kann durch die Vermeidungsmaßnahmen V_{A3}, V_{A5} und V_{A6} die Beeinträchtigung von Tieren ausgeschlossen werden.

Insgesamt kann ausgeschlossen werden, dass durch die Planänderung zusätzliche Ressourcen in Anspruch genommen werden.

1.4 Abfälle

Durch das Änderungsvorhaben ergeben sich keinerlei Änderungen gegenüber dem bereits planfestgestellten Planungsstand.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Durch das Änderungsvorhaben ergeben sich keinerlei Änderungen gegenüber dem bereits planfestgestellten Planungsstand.

1.6 Risiko von Störfällen, Unfällen und Katastrophen

1.6.1 Verwendete Stoffe und Technologien

Solche risikorelevanten Materialien und Verfahrensweisen kommen bei den Änderungen nicht zum Einsatz.

1.6.2 Störungen im Sinne von § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung

Das Vorhaben fällt nicht unter diese Verordnung (12. BImSchV).

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Durch das Änderungsvorhaben ergeben sich keinerlei Änderungen gegenüber dem bereits planfestgestellten Planungsstand. Die Planänderung hat keinen relevanten Einfluss auf die bauzeitlichen sowie betriebsbedingten Emissionen; zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch können ausgeschlossen werden.

Das Risiko von Unfällen und Katastrophen ist aufgrund des Vorhabentyps gering.

2. Standort des Vorhabens und ökologische Empfindlichkeit des Gebiets

2.1 Bestehende Nutzungen, Nutzungskriterien

In einem Umkreis von 400 m um die Änderungsplanung im Stadtteil Lesse der kreisfreien Stadt Salzgitter befindet sich keine Wohnbebauung. Der Untersuchungsraum ist geprägt durch intensiv ackerbaulich genutzte Flächen. Im Bereich der geplanten HD-Bohrungen existieren keine raumordnerischen Ausweisungen.

Das FFH-Gebiet 3827-331 „Berelries“ ist 2 km vom Änderungsvorhaben entfernt. Auswirkungen der Änderungsplanung auf das Schutzgebiet können ausgeschlossen werden.

Das Landschaftsschutzgebiet WF 00048 „Berelries“ ist 1,7 km vom Änderungsvorhaben entfernt. Auswirkungen der Änderungsplanung auf das Schutzgebiet können ebenfalls ausgeschlossen werden.

2.2 Qualität der natürlichen Ressourcen

Die geplanten HD-Bohrungen befinden sich in einer schwach strukturierten, intensiv genutzten Agrarlandschaft auf Ackerflächen. Im Umkreis sind Ackerbegrenzungen in Form von halbruderalen Gras- und Hochstaudenfluren sowie ein nährstoffreicher Graben im Bereich der entfallenden Arbeitsflächen vorhanden. Der Bereich befindet sich auf bereits durch die intensive Landwirtschaft überprägten Böden. Die vorhabenbedingt betroffenen Böden im Bereich der geplanten HD-Bohrung sind aufgrund ihrer sehr hohen Bodenfruchtbarkeit als „Böden besonderer Bedeutung“ eingestuft. Natürliche Fließ- oder Stillgewässer sind im betrachteten direkten Umfeld des Änderungsvorhabens nicht zu finden. Wasserrechtliche Schutzgebiete werden nicht berührt. Das Änderungsvorhaben betrifft einen Graben. Die planfestgestellte Querung eines Grabens in offener Bauweise wird durch die Planänderung vermieden.

Artenschutzfachlich ist die Fläche aufgrund der ackerbaulichen Nutzung und der wenig wertgebenden Biotope kaum relevant.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung geschützter Gebiete

2.3.1 Natura 2000 - Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG

Das FFH-Gebiet 3827-331 „Berelries“ ist 2 km vom Änderungsvorhaben entfernt. Auswirkungen der Änderungsplanung auf das Schutzgebiet können ausgeschlossen werden.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG

Mit der Planänderung werden keine Naturschutzgebiete berührt.

2.3.3 Nationalparke und nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG

Nationalparke und nationale Naturmonumente werden durch die Planänderung nicht berührt.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete, §§ 25, 26 BNatSchG

Biosphärenreservate liegen nicht im Bereich der Planänderung. Das Landschaftsschutzgebiet WF 00048 „Berelries“ ist 1,7 km vom Änderungsvorhaben entfernt. Auswirkungen der Änderungsplanung auf das Schutzgebiet können ausgeschlossen werden.

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG

Naturdenkmäler werden durch die Planänderung nicht berührt.

2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile nach 29 BNatSchG

Landschaftsschutzgebiete liegen nicht im Bereich der Planänderung.

2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Von der Planänderung sind keine geschützten Biotope im Sinne des § 30 BNatSchG betroffen.

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 1 WHG

Im Umfeld des Änderungsvorhabens sind keine Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete oder Risikogebiete sowie Überschwemmungsgebiete vorhanden.

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Im näheren Umfeld des geplanten Vorhabens sind solche Gebiete nicht vorhanden.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG

Im näheren Umfeld des geplanten Vorhabens sind solche Gebiete nicht vorhanden.

2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft sind

Weder obertägige Kulturdenkmäler noch bekannte Bodendenkmale oder archäologische Fundstellen sind von der Änderungsplanung betroffen.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter anhand der Kriterien der Nummern 1 und 2

3.1 Art und Ausmaß

3.1.1 Geographisches Gebiet

Das Änderungsvorhaben liegt nordwestlich des Stadtteils Lesse der kreisfreien Stadt Salzgitter.

3.1.2 Personen

Der Umfang betroffener Personen ist nicht quantifizierbar, jedoch gering.

Aufgrund der Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung und dem Umstand, dass die Planänderung keinen relevanten Einfluss auf die bauzeitlichen sowie betriebsbedingten Emissionen

hat, können zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch ausgeschlossen werden. Die nächstgelegene Wohnbebauung liegt außerhalb von 400 m zum geplanten Änderungsvorhaben.

3.2 Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Ein solcher ist hier nicht gegeben.

3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Derartige Auswirkungen sind mit den geplanten Änderungen nicht verbunden, wie sich aus den Begründungen (Pkt. 1 und 2) im Einzelnen ergibt. Das Änderungsvorhaben sieht es lediglich vor, im Bereich des Kreuzungspunktes Nr. 5 die Trinkwasserleitung des Wasserverbandes Peine der Erdkabeltrasse im HDD-Verfahren zu unterqueren, statt wie planfestgestellt in offener Bauweise. Daraus folgt zwangsweise eine Aufweitung des benötigten Schutzstreifens auf einer Länge von ca. 120 m. Der aufgeweitete Schutzstreifen befindet sich vollumfänglich innerhalb des planfestgestellten Arbeitsbereiches, sodass grundsätzlich keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen werden. Da es sich um eine kleinräumige Anpassung eines bereits genehmigten Vorhabens innerhalb bereits beplanter Flächen in einem vorbelasteten Umfeld handelt, ist von einer insgesamt geringen Auswirkungsintensität und -komplexität auszugehen.

3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen zur Änderungsplanung bestehen keine Unsicherheiten. Zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für die Schutzgüter können ausgeschlossen werden. Diese Eintrittswahrscheinlichkeit ist als hoch zu beurteilen.

3.5 Voraussichtlicher Zeitpunkt sowie Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Auswirkungen durch die geplante Änderung treten während der Bau- und der Betriebsphase sowie anlagenbedingt auf. Allerdings unterscheiden sich diese nicht von den bereits planfestgestellten Auswirkungen. Die hierdurch entstehenden Emissionen sind ihrer Natur gemäß unumkehrbar.

3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit denen anderer Vorhaben

Ein derartiges Zusammenwirken findet nicht statt.

3.7 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Durch eine entsprechend umsichtige Planung und Bauausführung werden Auswirkungen weitestgehend vermieden. Ferner können zusätzliche Auswirkungen, insbesondere auf das Schutzgut Boden, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt durch die geplanten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass durch die zusätzliche HD-Bohrung unter Beachtung der bereits planfestgestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen.

4. Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Änderungsvorhabens

Durch die 6. Planänderung ergeben sich bei Beachtung der im Planfeststellungsbeschluss vom 31.05.2019 bereits festgestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine nachteiligen erheblichen Umweltauswirkungen.

Zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erheblich nachteilige Umweltauswirkungen, die ein relevantes Gewicht bei der Zulassungsentscheidung nach § 25 Abs. 2 UVPG entfalten würden und damit als „erheblich nachteilig“ im Sinne von § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG einzuschätzen wären, gehen von der Planänderung nicht aus. Diese Feststellung kann abschließend bereits auf Ebene der Vorprüfung mit den dort geltenden Maßstäben festgestellt werden.

Unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien kommt die Planfeststellungsbehörde insgesamt zu der Einschätzung, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben nicht zu erwarten sind. Eine Pflicht zur

Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG besteht daher nicht.

Diese Feststellung wird der Öffentlichkeit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben und ist nach § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Hannover, 05.03.2024

Im Auftrage

Voß